

An
alle Ortslandwirte
im Landkreis Fulda

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Landwirtschaft

Auskunft erteilt: **Hr. Sudbrock**

Zimmer-Nr.: 140

Telefon: (06 61) 60 06-70 20

Telefax: (06 61) 60 06-70 10

E-Mail: landwirtschaft@landkreis-fulda.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 08:30 Uhr - 15:30 Uhr

Mi u. Fr: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr

Aktenzeichen: **7600 –22.9**

Fulda, 01.03.2021

Informationen zu ausgewählten Themen

Sehr geehrter Herr Ortslandwirt,

leider ist auch in diesem Frühjahr eine Versammlung aller Ortslandwirte vor dem Hintergrund der Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus noch nicht möglich.

Daher haben wir Ihnen wie bereits im Herbst letzten Jahres die aus unserer Sicht wichtigsten Themen zusammengestellt und wollen Ihnen auf diesem Wege die notwendigen Informationen geben, die Ihnen hoffentlich bei Ihrer täglichen Arbeit helfen und die Sie bitte an Ihre Berufskollegen weitergeben sollen.

In diesem Rundschreiben wollen wir insbesondere Infos zu folgenden Themen geben:

- 1.) Aktueller Stand zur Überarbeitung der AGZ-Kulisse und der Richtlinie
- 2.) Hinweise zur Agrarantragstellung 2021
- 3.) Auswirkungen der hessischen Ausführungs-VO zur Bundes-Düngeverordnung im Landkreis Fulda
- 4.) Neues aus der Ökomodellregion Landkreis Fulda
- 5.) Geflügelpestausbuch – Aufstellungs- und Anzeigepflicht für betroffene Vogelhalter
- 6.) Förderübersicht ausgewählter Förderprogramme für die Land- und Forstwirtschaft
- 7.) Hinweise zur Lagerung von Siloballen und Ähnlichem in sensiblen Bereichen
- 8.) Terminhinweise

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Sudbrock

1.) Aktueller Stand zur Überarbeitung der AGZ-Kulisse und der Richtlinie ab dem Jahr 2021

Die Richtlinienänderung und Neuabgrenzung der Gebietskulissen im Jahr 2019 hatte zu großem Unmut bei den Landwirten in Hessen und speziell im Landkreis Fulda geführt.

Große Teile der Gemarkungen im Landkreis Fulda galten demnach nicht mehr als benachteiligtes Gebiet und wurden von der Förderung ausgeschlossen.

Dies hatte zur Folge, dass seitens des Hessischen Landwirtschaftsministeriums intensive Versuche unternommen wurden mittels neuer Bewertungskriterien möglichst viele dieser weggefallenen Gemarkungen wieder in die Förderkulisse aufnehmen zu können. Hier wurden Bewertungskriterien, wie gehölzdominierte Ökotondichte (besonders artenreiche Übergangsbereiche verschiedener Ökosysteme), Dürre (Bodenfeuchte) oder Schutzgebiete (z. B. Biosphärenreservat, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) berücksichtigt.

Von diesen Bemühungen profitieren nun vor allem die Landwirte im Landkreis Fulda, ein Großteil der Gemarkungen bleibt nach Neuabgrenzung im benachteiligten Gebiet, bzw. wird wieder in die Gebietskulisse „benachteiligtes Gebiet“ aufgenommen. Weiterhin heraus fallen jedoch vereinzelt Gemarkungen im Bereich der Gemeinden Burghaun, Eiterfeld und Künzell, sowie Gemarkungen im Bereich der Städte Fulda und Hünfeld.

Neben der Neuabgrenzung der Gebietskulisse wurde auch die Förderrichtlinie angepasst.

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf das Prämienmodell und die grenzüberschreitende Förderung.

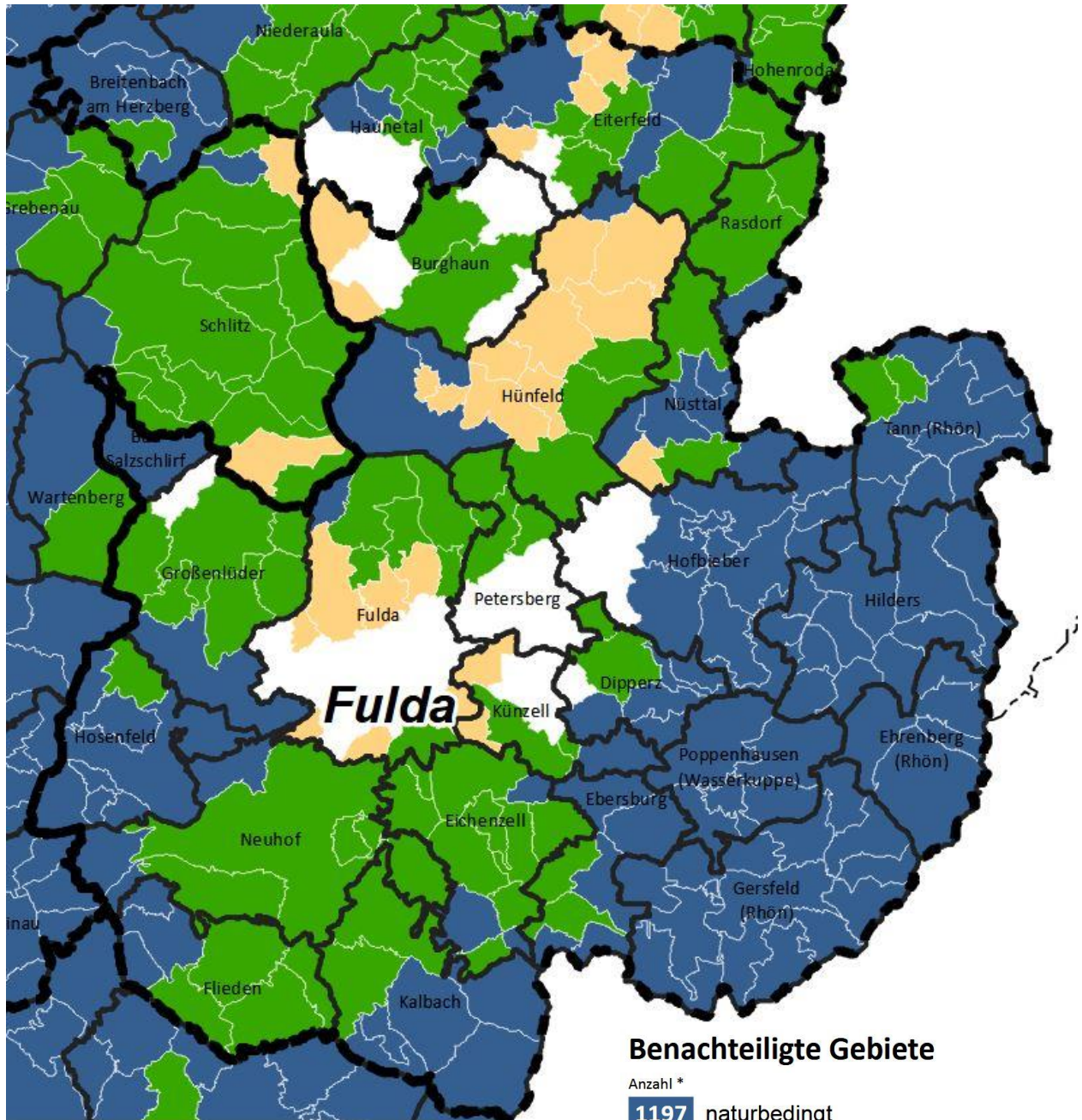
Im Bereich der Prämiengruppen wurde eine weitere Prämiengruppe eingeführt und die Ausgestaltung der Prämiengruppen angepasst, so dass nun eine fairere Verteilung der Fördergelder erfolgt:

EMZ im Betrieb	Anteil der förderfähigen HFF an der im benachteiligten Gebiete liegenden LF des Betriebs	
	< 50 %	>= 50 %
≤ 30	70-100 €/ha	110-180 €/ha
>30 - ≤ 35	40-70 €/ha	80-110 €/ha
>35 - ≤ 38	30-40 €/ha	30-40 €/ha
>38 - ≤ 44 (nur HFF**)	25-30 €/ha	30-40 €/ha

Zudem wurde grenzüberschreitende Förderung wiedereingeführt. Flächen, die außerhalb Hessens liegen, werden nun mit dem Mindestsatz von 25€/ha gefördert.

Weitere Details inkl. einer Karte finden Sie im Internet auf der Seite des HMUKLV unter:

<https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderangebote/foerdermassnahmen/ausgleichszulage>




Benachteiligte Gebiete

- Anzahl *
- 1197** naturbedingt
- 343** spezifische Gründe
- 278** weggefallen mit Neuabgrenzung 2018

* auf Gemarkungsebene

Hinweis:

Durch die Neuabgrenzung wurden 115 Gemarkungen neu hinzugewonnen. Summa summarum fallen zu 2018 nur 163 Gemarkungen weg.

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

2.) Hinweise zur Agrarantragstellung 2021

In diesem Jahr ist die Ära des USB-Sticks in der Flächenförderung ausgelaufen. Das Online-Portal „agrarportal-hessen.de“ bildet ab dem 15. März 2021 die neue Plattform, über die von Landwirten Anträge gestellt werden können und über das die Kommunikation mit ihrem Landwirtschaftsamt stattfindet. Eine persönliche Vorsprache und die Abgabe eines Datenträgerbegleitscheins als Papierausdruck sind daher ab diesem Jahr nicht mehr notwendig. Der Zugang zu diesem Portal erfolgt mit derselben Zugangskennung wie bei der ZID-Datenbank (Zentrale InVeKoS-Datenbank), die für die Übertragung von Zahlungsansprüchen zur Verfügung steht.

Wichtig ist für die Antragstellung und die spätere Kommunikation eine gültige Mailadresse, über die man auch ein vergessenes Passwort relativ komfortabel wieder zurücksetzen kann.

Zur Unterstützung werden Erklärungsvideos zur Verfügung gestellt, sowie in Informationsveranstaltungen am 01. und 03. März (siehe Terminhinweise) die Herangehensweise sowie Tipps & Tricks beschrieben. Die Mitarbeiter des Fachdienstes werden größtmöglichen Support über das Telefon leisten und somit für eine kontaktlose, aber trotzdem erfolgreiche Antragstellung sorgen. Betriebliche Änderungen wie bspw. Betriebsübergaben oder Neugründungen sollten bereits im Vorfeld dem Fachdienst Landwirtschaft angezeigt werden.

Letztmöglicher Abgabetermin ist der 17. Mai 2021.

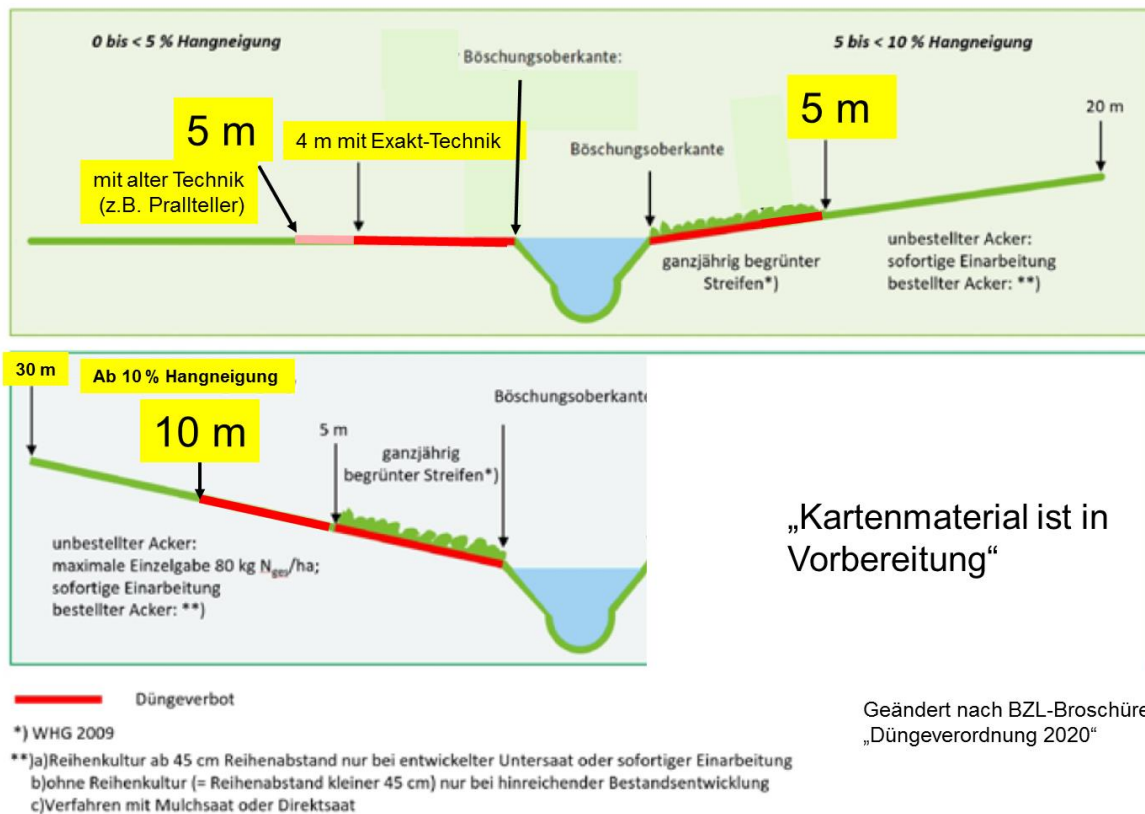
3.) Auswirkungen der hessischen Ausführungs-VO zur Bundes-Düngeverordnung im Landkreis Fulda

Bereits im Herbst-Rundschreiben haben wir auf die **Änderung der Düngeverordnung** zum 1.5.2020 hingewiesen. Neben den Neuerungen bei den Aufzeichnungspflichten, verlängerten Sperrfristen, Einschränkungen beim Flächenzustand (keine Aufbringung mehr auf gefrorenen Boden), Neudefinitionen bei der Stickstoff-Nachlieferung im Rahmen der Düngebedarfsermittlung und einigen weiteren Punkten ist vor allem der Erlass der AVDüV, der sogenannten Landesdüngeverordnung, einschneidend. Diese AVDüV (**Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung**) ist am 31.12.2020 in Kraft getreten und regelt die Ausweisung von und Auflagen in den „Roten“ und (neu) „Gelben Gebieten“. Die gute Nachricht dabei ist, dass nach der bundeseinheitlichen Ausweisung der gefährdeten Gebiete kein Rotes, also nitratgefährdetes Gebiet im Landkreis Fulda mehr besteht. Die schlechte Nachricht ist, dass nunmehr weite Teile im Ost- und Nordkreis und teilweise auch hinein in die Rhön als Gelbes, also **eutrophiertes Gebiet** ausgewiesen wurden. In den Gelben Gebieten sind folglich **Auflagen** zu beachten, die einen **Eintrag von Phosphat in Oberflächengewässer** minimieren. Dies soll erfolgen über die regelmäßige Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und über erweiterte Abstände zu Oberflächengewässern, die bei der Düngung einzuhalten sind.

Die **Untersuchung der Wirtschaftsdünger** hat auf Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff und den Gesamtphosphatgehalt zu erfolgen und darf zum Zeitpunkt der Ausbringung nicht älter als 2 Jahre sein. Zu den untersuchungspflichtigen Düngern zählen alle Wirtschaftsdünger wie Gülle, Mist, Jauche oder verdorbene Silage sowie Biogasgärreste.

Die **Mindestabstände und Auflagen**, die bei der **Bewirtschaftung und Düngung an Oberflächengewässern** zu beachten sind, ähneln in der Komplexität mittlerweile fast den Auflagen, die wir aus dem Pflanzenschutz kennen. Je nach Geländeneigung, Ausbringtechnik und Flächenzustand ergeben sich unterschiedliche Mindestabstände, die zudem in mehreren Rechtsquellen geregelt sind. Neben der Düngeverordnung sind hierbei das Hessische Wassergesetz (HWG) und das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) im Spiel. Dem Ganzen ist jetzt die neue AVDüV hinzugekommen, sodass in den Gelben Gebieten folgende Abstände einzuhalten sind:

Abbildung 5.1: Übersicht der einzuhaltenden Gewässerabstände in der Ebene sowie für hängiges Gelände nach Düngeverordnung und novelliertem § 38 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, 2009) sowie Hessischem Wassergesetz (HWG) und AVDÜV



Auch zu diesen Kulissen mit Düngeeinschränkungen soll Kartenmaterial auf der Grundlage der Gewässerkarten erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden. Die Abbildung stammt ursprünglich aus der sehr empfehlenswerten BZL-Broschüre „Düngeverordnung 2020“ und wurde an die Verhältnisse in den hessischen Gelben Gebieten angepasst. Download kostenlos unter <https://www.ble-medien-service.de/1756/duengeverordnung-2020?number=1756>

Das zusammenhängende **Gelbe Gebiet** erstreckt sich über Gemarkungen der **Stadt Fulda** und der Gemeinden **Hosenfeld, Großlüder, Bad Salzschlirf, Hünfeld, Burghaun, Eiterfeld, Nüsttal, Hofbieber** und **Hilders**. Einige Gemarkungen sind nur in Teilbereichen betroffen, andere liegen komplett in der eutrophierten Kulisse. Für einen Überblick über die Gelben sowie auch Roten Gebiete ist auf <https://www.geoportal.hessen.de> jeweils eine Karte hinterlegt. Daneben sollen die betroffenen Schläge im Agrarportal beim Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gekennzeichnet werden, ähnlich wie sie dies von der CC-Wassererosionsgefährdung kennen. Falls ihnen die Darstellung im Geoportal nicht ausreicht, wenden sie sich bitte an uns, da wir über etwas genauere Karten verfügen.

Neben den Auflagen ist mit der AVDÜV ein weiterer Punkt in Kraft getreten, der vor allem für extensiv wirtschaftende Betriebe Erleichterungen bringt. Betriebe, die keine Fläche in Roten und Gelben Gebieten bewirtschaften und die abzüglich Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung (N-Anfall max. $100 \text{ kg N}/\text{ha}/\text{Jahr}$) **nicht mehr als 30 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche** bewirtschaften, max. 3 ha Gemüse/Hopfen/Wein/Erdbeeren anbauen, einen **Nährstoffanfall von nicht mehr als 110 kg Gesamt-N aus der eigenen Tierhaltung pro ha und Jahr** aufweisen und **keinen außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger oder Gärreste aufnehmen**, sind von den Vorgaben zur Aufzeichnung befreit. Diese Betriebe müssen also keine Aufzeichnungen über durchgeführte Düngemaßnahmen und Beweidung führen, keine Düngebedarfsermittlung erstellen, keine Untersuchung der Wirtschaftsdünger veranlassen und keine Bodenproben zur Untersuchung auf Phosphat für Schläge ab 1 ha ziehen. Für Betriebe, die auch Flächen in Gelben und Roten

Gebieten Bewirtschaften, gelten für die Ausnahmen die bekannten Grenzen von 15 ha LN/2ha Sonderkultur/750 kg N aus eigener Tierhaltung/keine WD- bzw. Gärrestaufnahme.

Ein weiterer Paragraph der AVDüV, der für alle aufzeichnungspflichtigen Betriebe, sowohl innerhalb, als auch außerhalb der gefährdeten Gebiete gilt, begründet eine **Meldepflicht für düngungsrelevante Daten**. Die Ergebnisse bzw. Summen der Düngbedarfsermittlung und der im Betrieb durchgeführten Düngemaßnahmen müssen bis zum 31.3. des Folgejahres in eine noch einzurichtende **Datenbank** gemeldet werden. Der Umfang der Meldungen und der Termin der ersten Meldung werden rechtzeitig bekannt gemacht.

Regelungen der neuen Düngeverordnung, die überall gültig sind:

Bereits im Herbstrundschreiben haben wir darauf hingewiesen, dass jegliche N- und P-Düngemaßnahme auf **gefrorenen Böden** nicht mehr statthaft ist. Die Ausnahme, dass auf morgendlich gefrorenen Böden aufgebracht werden darf, sofern im Tagesverlauf Tauwetter herrscht, wurde gestrichen, ebenso wie die Ausnahmen für die Mist- und Kompostausbringung. Diese Problematik trifft uns in diesem Frühjahr besonders, da die Böden wassergesättigt sind und somit ein Befahren der Flächen erst nach ausreichender Abtrocknung möglich ist. Erste Anzeigen wegen erfolgter Düngemaßnahmen auf gefrorenen und wassergesättigten Flächen wurden uns unmittelbar nach der Ausbringung gemeldet. Im betrieblichen Einzelfall ist zu überlegen, ob zukünftig als neue Strategie ein Antrag auf Sperrfristverschiebung gestellt werden sollte. Die Sperrfristverschiebung aus fachlichen Gründen muss jeweils rechtzeitig vor Beginn der Sperrfrist erfolgen. Für Güllebetriebe kann mit entsprechender Genehmigung das Grünland dann bis Ende November gedüngt werden. I.d.R. ist die Befahrbarkeit der Flächen im November noch gegeben. Auch für die Ausbringung von Mist auf Acker- oder Grünlandflächen kann die Sperrfrist um bis zu 4 Wochen verschoben werden, sodass dann der Dezember für eine bodenschonende Ausbringung mit verbesserter Stickstoffeffizienz zur Verfügung stünde. Anträge mit fachlicher Begründung und unter Angabe der zu düngenden Schläge können im Herbst zur Stellungnahme und Weiterleitung an den RP bei uns gestellt werden.

Für die Erstellung der **Düngbedarfsermittlung** hat der LLH auf seiner Internetseite ein aktuelles Excel-Tabellenblatt bereitgestellt. Bitte jeweils die aktuelle Version (z. Zt. V 3.2) verwenden, denn im Vergleich zum Vorjahr haben sich einige Änderungen bei der Anrechnung der Vorjahresdüngung ergeben. Zudem ist jetzt der 5-jährige Ertragsdurchschnitt bei der Bemessung des Entzuges heranzuziehen. Bei den Kulturen Wintergerste und Winterraps muss der verfügbare Stickstoffanteil (NH₄-N) der Herbstdüngung abgezogen werden. Bei der Anrechnung der 10-prozentigen Nachlieferung aus der organischen Düngung des Vorjahres ist nach neuester Definition die gesamte organische Düngung der Vorjahreskultur heranzuziehen. Beispiel: Vorjahreskultur Winterraps, dieser wurde im August 2019 mit Klärschlamm (60 kg Gesamt-N) gedüngt, im Frühjahr 2020 dann nochmals mit 20 m² Gülle (80 kg Gesamt-N), in der Summe also mit 140 kg Gesamt-N aus organischer Düngung. Bei der DBE 2021 ist in der Folgekultur, hier WW, somit 14 kg N als Nachlieferung anzurechnen.

Düngbedarfsermittlung "DBE"		Frühjahr: 2021		Betrieb:		Gesamt-Fläche (ha)		2,0						
Ackerland		Eingabefelder dropdown-Auswahl		Betriebsnummer:		Gesamt-N-Bedarf (t)		261						
				Erstellungsdatum:		Version		3.2						
Nr.	Schlagname oder Bewirtschaftungseinheit	Kultur	Hektar	Ertragsniveau Ø 5 jährig	max. Nmin-Tiefe in cm	Nmin Werte	Humusgehalt	10 % des Ges. N der organ. Dgg. der Vorkulturen des Vorjahres	Herbstdüngung von Raps bzw. Gerste (verfügbarer Stickstoff)	Kompost Nachlieferung in den Folgejahren 1: 4 % 2: 3 % 3: 3 % der Gesamt-N-Menge	Zwischenfrucht	Vorfrucht	Maximaler Stickstoff-Düngbedarf	
													kg/ha	kg/Schlag
1	Rapsschlag Ernte 20	Winterweizen A,B	1	75	90	51	bis 4 %	14	14	keine	keine	Raps, Körnerlegumin.	148	148
2	Gerstenschlag Ernte 20	Winterraps	1	35	90	32	bis 4 %	10	30	keine	keine	Getreide, Mais	113	113
							bis 4 %			keine	keine	Getreide, Mais		

Mit der neuen Tabelle zur Düngebedarfsermittlung wird auch automatisch die **Gesamtsumme des Düngebedarfs** ermittelt, die gemäß neuer DüV bis zum 31.3. des Folgejahres zu bilden ist. Hilfsmittel zur Erstellung der **jährlichen betrieblichen Gesamtsummen des Nährstoffeinsatzes** und zur **Aufzeichnung der Weidehaltung** werden zu gegebener Zeit vom LLH zur Verfügung gestellt, deshalb bitte regelmäßig unter <https://llh.hessen.de/pflanze/boden-und-duengung/duengeverordnung/> nachschauen. Diese Aufzeichnungen entsprechen auch den düngungsrelevanten Daten, die zukünftig in die bereits erwähnte Datenbank gemeldet werden müssen.

4.) Neues aus der Ökomodellregion Landkreis Fulda

Ökomodell-Land Hessen

Seit Januar 2021 ist Hessen „Ökomodell-Land“, das heißt in jedem Landkreis Hessens gibt es eine Ökomodellregion, bzw. haben sich mehrere Landkreise zu einer Ökomodellregion zusammengeschlossen. Die Laufzeit aller Ökomodellregionen ist bis Ende 2024 bewilligt worden. Wir freuen uns gemeinsam mit Landwirten, Verarbeitern und Vermarktern sowie weiteren Akteuren in der Region den ökologischen Landbau weiter voran zu bringen.

BioHeumilch Rhön-Vogelsberg

Der Förderantrag nach der Richtlinie Innovation und Zusammenarbeit wurde im Dezember 2020 bewilligt. Der Landkreis Fulda unterstützt das Projekt mit 30.000 €. Eine Durchführbarkeitsstudie wird zunächst Aufschluss über verschiedene Möglichkeiten der Verarbeitung und Vermarktung von Heumilchprodukten geben. Die Ergebnisse dienen der Gruppe als Entscheidungsgrundlage sowie zur Entwicklung und Etablierung einer Marke. Ansprechpartner der Kooperation ist Philipp Hedtrich aus Schlitz, Oswald Henkel aus Mahlerts ist dessen Vertreter.

Siehe auch: <https://www.oekomodellregionen-hessen.de/region/landkreis-fulda/aktuelles>

Film der Ökomodellregionen Hessen

Bio macht Sinn – Für eine Erde mit Zukunft! – Unter diesem Motto möchten wir vorstellen, wer die Ökomodellregionen sind und wer sie zu dem macht, was sie sind: ein großes hessenweites Netzwerk aus Landwirten, Handel, Verbrauchern und vielen mehr ... Wir vernetzen und bringen Ideen ein, teilen Wissen und unterstützen Sie in Ihren Vorhaben. Wir freuen uns auf Sie und laden Sie ein die Ökomodellregionen Hessen kennenzulernen!

<https://www.youtube.com/watch?v=BKj0KXICei0>

Veranstaltungen 2020:

Am 16. Oktober 2020 hat auf dem Bio-Betrieb Rhönhof Henkel in Mahlerts eine **Grünlandbegehung** stattgefunden mit dem Themenschwerpunkt: Grünland- und Zwischenfruchtmanagement vor dem Hintergrund des Klimawandels. Was ist konkret auf dem einzelnen Betrieb umsetzbar, welche Sorten und Saatgutmischungen eignen sich?

Referent*in war Katharina David vom LLH Hessen, Beratungsteam Pflanzenbau, Grünland und Futterbau in der Beratungsstelle Korbach und Dr. Edmund Leisen vom Öko-Team der Landwirtschaftskammer NRW. Auf Grund der vielen Anmeldungen wurde die Veranstaltung vormittags und nachmittags mit jeweils 25 Personen angeboten.

Online Veranstaltungsreihe „Bio-Fleisch und Bio-Wurst - Wir gehen Online!“ ist im Dezember 2020 gestartet. Gemeinsam mit der Aktionsgemeinschaft Echt Hessisch und der VHS Landkreis Fulda haben wir unsere erste Online-Veranstaltung durchgeführt. Die ersten beiden Seminare waren mit knapp 70 bzw. 85 Teilnehmer*innen sehr erfolgreich. Wir haben uns mit verschiedenen Shopsystemen und der Verkaufsabwicklung befasst sowie mit dem Aufbau und der Präsentation auf einer Webseite. **Am 23. Februar 2021 findet die dritte Veranstaltung** in dieser Reihe statt mit dem Themenschwerpunkt „Online-Vermarktung ganzer Tiere“. Referenten werden sein: Diana Schaak von der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft und Herr Louis Henke, Landwirt und Online-Vermarkter ganzer Tiere. Anmelden können sie sich hier: <https://www.oekomodellregionen-hessen.de/veranstaltungen/60-landkreis-fulda/68-bio-fleisch-und-bio-wurst-wir-gehen-online-online-marketing-vom-storytelling-bis-zu-verpackung-und-versand-2>

Veranstaltung 2021:

Öko-Grünlandseminar in drei Teilen – Start März 2021:

Eingeladen sind Landwirte, die in den letzten Jahren ihren Betrieb auf die biologische Wirtschaftsweise umgestellt haben. In diesem Seminar werden die Grundlagen der Bewirtschaftung und der Pflege des Öko-Grünlandes vertieft. Themenfelder sind: Feinleguminosen, P/K Düngung, Giftpflanzen, Biodiversität schaffen, Nachsaaten, Schnittzeitpunkte, Klimawandel ...

Teil 1: Dienstag, 23. März 2021, 9.30 bis 12.30 Uhr, Online-Seminar

Öko-Grünland — von der Theorie bis zur Umsetzung in die Praxis

Dr. Anna Techow und Katharina David, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

Fragerunde und Diskussion

Teil 2: Dienstag, 27. April 2021, 9.30 bis 12.30 Uhr, Betrieb Henkel, Mahlertsmühle 3, 36145

Mahlerts - intensive Grünlandnutzung im Biobetrieb, Klimawandel und Ackerfutterbau

Teil 3: Dienstag, 01. Juni 2021, 9.30 bis 12.30 Uhr, Betrieb Bott Landwirtschafts GbR,

Forstweg, 36124 Eichenzell-Lütter - extensive Grünlandnutzung

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Anmeldung (gilt für alle drei Teile) bitte unter simone.mueller@landkreis-fulda.de oder demnächst auch online über die Homepage www.oekomodellregionen-hessen.de

Weitere Veranstaltungen sind in Planung. Bitte immer wieder auf der Webseite www.oekomodellregionen-hessen.de nachschauen.

Anregungen oder Tipps für die Ökomodellregion

Wenn Sie die Ökomodellregion Landkreis Fulda mitgestalten und Ideen einbringen möchten oder wer Hoffeste, Hofführungen oder sonstige Aktionen plant kann sich gerne an die Projektkoordinatorin der Ökomodellregion, Simone Müller, wenden

simone.mueller@landkreis-fulda.de.

5.) Geflügelpestausbuch – Aufstellungs- und Anzeigepflicht für betroffene Vogelhalter

Im Vogelsbergkreis wurde am 07.01.2021 der Ausbruch der Geflügelpest an einem gehaltenen Vogel in einer Vogelhaltung in Freiensteinau amtlich festgestellt. Das gemäß der Geflügelpest-Verordnung festzulegende Beobachtungsgebiet von 10 Kilometern umfasst auch Gebiete der Gemeinden Hosenfeld, Neuhoof und Flieden des Landkreises Fulda.

Mit der am 09.01.2021 veröffentlichten **Allgemeinverfügung hat der Landkreis Fulda** ein Beobachtungsgebiet festgelegt und die Aufstellungspflicht im betroffenen Bereich angeordnet. Die genaue Beschreibung des Gebietes ist der **Anlage zur Allgemeinverfügung** (siehe auch www.landkreis-fulda.de/buergerservice/gesundheit/tierschutz/tiergesundheit/tiergesundheit) zu entnehmen.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursacht. Geflügelbestände und sonstige Vogelhaltungen innerhalb des Beobachtungsgebietes unterliegen zudem folgenden gesetzlichen Beschränkungen und Verbringungsverboten:

- Halter von Vögeln haben der Veterinärbehörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung beim Veterinäramt anzuzeigen. Dazu ist bevorzugt die E-Mailadresse veterinaeramt@landkreis-fulda.de zu nutzen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese Personen haben die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen. Schutzkleidung ist

nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Behörde zu reinigen und zu desinfizieren

Weitere Informationen und Merkblätter sind unter folgendem Link verfügbar: <https://umwelt.hessen.de/verbraucher/tiergesundheit-tierseuchen/tierkrankheiten-tierseuchen/aviaere-influenza-gefluegelpest>

6.) Förderübersicht ausgewählter Förderprogramme für die Land- und Forstwirtschaft

- I. Die Basiszuschusshöhe von derzeit gültigen 20% wird für die Förderung von Investitionen, die nach Ihrer Durchführung zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Silage und Festmist führen, oder die der Lagerung von Grobfutter in Verbindung mit eigenbetrieblich erforderlichen und tierartsspezifischen Produktionsverfahren stehen, auch weiterhin aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Land, GAK, gewährt. Die Förderung erfolgt mit 20% Zuschuss der förderfähigen Nettoinvestition separat auch ohne Stallbauinvestition. Der Zuschuss wird durch spezielle Förderobergrenzen ggf. im Einzelfall nach Erlasslage gedeckelt. Mit einer Stallbauinvestition können über EFP/ AFP ggf. mit dem jeweils gültigen tierartsspezifischen Zuschuss sowohl der Stallbau als auch die hier zu verstehenden baulichen Anlagen (Lagerstätten, Lagerhallen für Grobfutter) mit gefördert werden.
- II. Ein Aufschlag von 10% auf den jeweiligen tierartsspezifischen Basiszuschuss (sonstige Investitionen für Rinder 20% und für Schweine 20%) kann für bestimmte Umbaumaßnahmen in der Schweinehaltung (Umbau der Haltung in Kastenständen im Deckzentrum) oder für bestimmte Umbaumaßnahmen in der Milchviehhaltung durch den Wegfall der Anbindehaltung, gewährt werden. Diese Investitionen müssen für den Umbau und die Modernisierungsmaßnahme die Einhaltung der spezifischen „baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“ im Umbaubereich zum Ziel haben und können mit EU, Bundes und Landesmitteln über EFP/ AFP bewilligt werden.
- III. Investitionen in Stallneu- und Umbauten, die grundsätzlich mit den Zielen der RL EFP zur Erfüllung der dort definierten „baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1 Abschnitt 1, Teil A, B und C“ einhergehen müssen, können mit Investitionen der o. g. Ziffer 1 und dann mit Mitteln von EU, Bund und Land (EFP/ AFP) kombiniert gefördert werden. In diesem Zusammenhang sind unter bestimmten Bedingungen auch Investitionen mit dem jeweiligen tierartsspezifischen Zuschuss in den Neubau bzw. die Abdeckung vorhandener Lagerstätten auch für flüssige Wirtschaftsdünger, ungeachtet der nachstehend beschriebenen Nr. 4, auch weiterhin möglich.
- IV. Seit 30.11.2020 werden Investitionen zur Minderung von Emissionen und Umweltbelastungen nicht mehr separat mit 20- 40% Zuschuss über GAK- Mittel gefördert. Dazu gehören Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger sowie Maschinen zur Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und von Pflanzenschutzgeräten im Bereich der Außenwirtschaft. Diese Fördermöglichkeit bleibt über die Dauer der ab 01.01.2021 geltenden Bundesprogramme „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ und „Energieeffizienz“ per Erlass des Landes Hessen, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, HMUKLV, vom 07.10.2020, für die Dauer der Gültigkeit und Mittelverfügbarkeit über die Bundesprogramme, auf Länderebene solange ausgesetzt. Die Antragstellung der Bundesprogramme erfolgt direkt

online über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) oder die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt. Eine Vermittlung über den Fachdienst Landwirtschaft beim Landkreis Fulda ist hier ausdrücklich im Verfahren nicht vorgesehen!

- V. Die Förderung von Einkommenskombinationen ausgehend von einem landwirtschaftlichen Betrieb in den nichtlandwirtschaftlichen Einkommensbereich (gewerblich, freiberuflich, selbständig) kann weiterhin über EFP/ FID (Förderung von Investitionen der Diversifikation) für den antragstellenden Personenkreis von Landwirten, Ehepartnern, Lebenspartnern und mithelfenden Familienangehörigen erfolgen.

Die Förderung möglicher Investitionsvorhaben im EFP/ AFP/ FID oder GAK erfolgt jeweils basierend auf entsprechenden Vorgesprächen zur Klärung der Antragsberechtigung und zur Feststellung der wirtschaftlichen Finanzierbarkeit und Machbarkeit und das jeweils auf Anfrage beim Fachdienst Landwirtschaft beim Landkreis Fulda.

Nähere Auskünfte erhalten Sie dort bei Frau Trittin (0661 6006 7046) und Herrn Helfrich (0661 6006 7027) oder unter www.lankreis-fulda.de oder www.umweltministerium.hessen.de

7.) Hinweise zur Lagerung von Siloballen und Ähnlichem in sensiblen Bereichen

Es werden leider immer wieder Anzeigen wegen nicht ordnungsgemäßer Lagerung von Silo – und auch anderer Ballen beim Fachdienst Natur und Landschaft eingereicht. Es können damit Belange von Wasser, Naturschutz, Abfall - und auch Baurecht betroffen sein.

Sie alle kennen die Bilder: Bei Hochwasser abgeschwemmte Ballen, die Durchlässe verstopfen und für Ärger sorgen. „Vergessene“ Ballen vergammeln, die Folie landet im Gewässer oder in Gehölzen, etc.

Wir möchten Sie mehr für diese Problematik sensibilisieren und Sie bitten, auch gegenüber Ihren Berufskollegen/innen darauf hinzuwirken, bei der Lagerung von Ballen im Außenbereich Fingerspitzengefühl bei der Wahl der Ablageorte zu zeigen.

Es geht hier nicht darum, alle möglichen Paragraphen und Gesetze aufzulisten, die irgendetwas damit zu tun haben. Es geht uns vielmehr darum zu verhindern, dass Siloballen u.ä. erst gar nicht in sensible Bereiche abgelagert werden und damit mögliche rechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Dies sind vor allem Grünlandflächen in Auenbereichen, Überschwemmungsgebiete, Uferrandstreifen, Wald, Hecken, Ausgleichsflächen, gesetzlich geschützte Biotope, etc.

Bitte bedenken Sie auch, dass eine dauerhafte Ablagerung im Außenbereich (> 6 Monate) als „ortsfest“ und nicht mehr als temporär angesehen wird und damit eine Genehmigungspflicht nach sich zieht. Informationen hierzu gibt Hr. Vyslouzil (Tel.: 0661/6006-7031)

8.) Terminhinweise

Online-Informationsveranstaltungen zur Agrarantragstellung und Umsetzung der Düngeverordnung:

Montag, den 01. März 19:30 Uhr (Kursnummer VW9030001)

Mittwoch, den 3. März 19:30 Uhr (Kursnummer VW9030002)

Die Veranstaltungen werden mit der Videokonferenzlösung WebEx durchgeführt. Zur Teilnahme ist ein PC/Mac mit einem aktuellen Browser notwendig. Es empfiehlt sich derzeit der Chrome-Browser. Kamera oder Mikrofon sind nicht notwendig. Fragen und Mitteilungen können im Chat gestellt werden. Bei einer Teilnahme mit dem Tablet oder Smartphone ist die Cisco-WebEx-App zu installieren.

Den Einwahllink erhält man nach der Anmeldung einige Tage vor der Veranstaltung per E-Mail.

Anmeldung unter www.vhs.fulda.de oder 0661/6006-1600.

Digitales LLH Ackerbauform:

Gemeinsam mit den VLF's aus Nordhessen führt der LLH im Rahmen des LLH Ackerbauforums 5 digitale Fachveranstaltungen durch: - LLH Regionalberatung Nordhessen im Dialog -

Block 1 am 17.2.2021: Düngeverordnung und Düngung (1. Neuerungen der Dünge-VO, 2. Düngebedarfsermittlung u. Dokumentation, 3. Bestandsansprache u. Düngestrategien.

Block 2 am 24.2.2021: Pflanzenschutzstrategien im Frühjahr 2021 in Getreide und Raps (1. Pflanzenschutz u. Gewässerschutz, 2. Herbizideinsatz punktgenau planen, 3. Fungizide - Was geht?, Was lohnt?, Was muss überdacht werden?, 4. Raps – Welche Intensität ist angebracht?)

Block 3 am 03.3.2021: Leguminosenanbau im Focus (1. Preisexplosion am Eiweißmarkt - Lohnt der Anbau von Eiweißpflanzen?, 2. Anbaugebiete Weiße Lupine u. Soja, 3. HALM Fruchtfolgeförderung – Wie sind die Vorgaben ackerbaulich umzusetzen?

Block 4 am 10.3.2021: Zuckerrüben – Pflanzenschutz im Umbruch (1. Virusvektoren sicher bekämpfen, 2. Was passiert nach dem Wegfall von Desmedipham, 3. Gesunde und vitale Bestände – Was leisten Sorten, Düngung und Sorten?

Block 5 am 17.3.2021: Mais – Kultur mit Perspektive (1. Körnermaisbau in Nordhessen, 2. Saatstärken bei Mais überdenken; 3. Herbizideinsatz standortangepasst planen) Veranstaltungen sind jeden Mittwoch live unter <https://www.youtube.com/user/landwirtschaftthessen> ab 18.30 Uhr zu den genannten Terminen anzusehen.